

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

Verwaltungs- und Finanz- 16.07.2026
ausschuss

öffentlich

Beschlussfassung

Betreff: Annahme von Spenden

Anlagen:

BESCHLUSSANTRAG:

Der Annahme folgender Spenden wird zugestimmt:

Spenden zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 Abgabenordnung)

- a) Sachspende Netze BW GmbH, Hahnweidstraße 44, 73230 Kirchheim u. T., im Wert von 1.082,00 € für die Feuerlöschübungen der Kreisfeuerwehren vom 09.10.2026 bis 15.10.2026.
- b) Spende von Herrn Eduard Neumann, Einsteinweg 8, 72622 Nürtingen, im Wert von 100,00 €, eingegangen am 10.03.2026.

Spenden zur Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung)

- a) Spende der Stiftung der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Herrn Marcus Wittkamp, Bahnhofstraße 8, 73728 Esslingen, in Höhe von 110.000,00 €, eingegangen am 27.03.2026.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

Sachdarstellung:

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegengenommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden.

Marcel Musolf
Landrat